

Peter Goldgruber - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Unterpunkte „*Vorgeschichte: Weiterbestellung als BVT-Direktor*“ und „*Zustellung der Weiterbestellung und der vorläufigen Suspendierung*“ des Kapitels „*Vorläufige Suspendierung des BVT-Direktors Peter Gridling vom 12.3.2018*“
(S. 152-155)
- Unterpunkt „*Fazit*“ des Kapitels „*Folgen – Dienstrechte Maßnahmen des BMI*“
(S. 164)
- Unterpunkt „*Fazit*“ des Kapitels „*Anfrage zu Ermittlungen betreffend Burschenschaften*“
(S. 246-247)
- Unterabsatz „*Anfrage betreffend Burschenschaften*“ des Kapitels „*Ergebnisse“ bzw „Organisation – Politische Netzwerke*“
(S. 283)

des Berichts des BVT-Untersuchungsausschusses

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

zur Weiterbestellung des Direktors des BVT. Ich weise die Behauptung zurück, dass ich die Erörterungen von Peter Gridling nicht hören wollte. Dagegen spricht schon der Umstand, dass er sofort einen Termin bekam um sein Anliegen vorzubringen. Ich habe resultierend aus meiner langjährigen Tätigkeit im Bereich interner Ermittlungen immer Wert darauf gelegt, dass man Verfahrensgrundsätze genau einhält und die Rechte Betroffener genau respektiert. Es muss sich daher niemand selbst belasten. Da ich gegenüber Peter Gridling in einer Vorgesetztenfunktion war habe ich ihn daher darauf aufmerksam gemacht, dass er mir gerne alles erzählen kann aber ein vertrauliches Gespräch nicht möglich ist weil mich als Vorgesetzter eine Handlungspflicht trifft.

Peter Gridling wurde von mir informiert, dass aufgrund des Umstandes, dass er Beschuldigter in dem bei der WkStA geführten Verfahren ist von der Personalsektion zu prüfen ist ob eine Weiterbestellung unter diesen Umständen zulässig ist und wie weiter vorzugehen ist. Diese Prüfung dauerte einige Zeit, da es keinen bekannten Vergleichsfall gab.

Ich weise die Behauptung auf Gridling Druck ausgeübt zu haben zurück. Die Prüfung ob ein Vorwurf eines Verbrechens, der nicht vom BMI sondern von der StA gemacht wurde ist subjektiv aus Sicht des Betroffenen eine belastende Situation aber aus Sicht des Vorgesetzten wohl eine Dienstpflicht. Hätte sich der Vorwurf bestätigt, hätte man dem Innenminister wohl Vorwürfe gemacht warum er ohne das zu prüfen weiterbestellt hat.

Die Entscheidung weiter zu bestellen aber gleichzeitig zu suspendieren war daher die, alle

Interessen am angemessensten berücksichtigende Vorgangsweise.

Die Zustellung des Ernennungsbescheides hat gem. § 5 Abs.2 BDG spätestens am Tag der Wirksamkeit zu erfolgen. Das war der 20.3.2018. Insofern kann die Behauptung des Verfassungsexperten Funk nicht nachvollzogen werden.

Die Einvernahme Gridlings als Beschuldigter erfolgte bei der WKStA einige Tage vor dem 12.3.2018. Am 12.3.2018 lag mir die Information vor, dass bei der Einvernahme eine völlige Entlastung von den Vorwürfen nicht erfolgt sei und daher Peter Gridling weiter als Beschuldigter wegen eines Verbrechenstatbestandes geführt wird.

Die Streichung der Grußformel ist wohl insofern logisch nachvollziehbar, dass bei gleichzeitiger Suspendierung diese Formel als Zynismus gewertet werden hätte können.

Zum Fazit „*Folgen – Dienstrechtlche Maßnahmen des BMI*“ wird angeführt, dass bei den Suspendierungsprüfungen kein strengerer Maßstab angewendet wurde als dies bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten getan wird.

Bei Anzeigen ohne ausreichenden Tatverdacht wird grundsätzlich nicht suspendiert. Erst wenn die Ermittlungen Substanz erbringen wird über dienstrechtlch notwendige Maßnahmen unter Betrachtung des Gesamtzusammenhangs entschieden.

Dass sich bei den obersten Beamten die Weisungsspitze des Ressorts interessiert und dann auch Entscheidungen trifft, als auffällig zu bezeichnen ist interessant. Ein Desinteresse wäre wohl um vieles bemerkenswerter. Dass Kardeis oder Hutter an der Zulässigkeit der gewählten Vorgangsweise Zweifel geäußert hätten kann ich nicht bestätigen.

Zum Fazit Punkt 7.1.4:

In meiner Befragung wurde zunächst völlig aus dem Zusammenhang gerissen behauptet, dass ich nach Namen verdeckter Ermittler gefragt hätte. Bei der angeführten Besprechung handelte es sich um eine Vorbereitung auf den nationalen Sicherheitsrat. Mein Anliegen an den Direktor des BVT war mich über mögliche Themen zu informieren, die Gegenstand im NSR sein könnten. Anlass war die sogenannte Liederbuchaffäre. Er teilte mir mit, dass Burschenschaften ohne Anlaß nicht unter Beobachtung durch den Verfassungsschutz stünden. Ich ersuchte Peter Gridling daher sich entsprechend vorzubereiten um beratend unterstützen zu können und zu klären ob es noch andere Ermittlungen gibt um allenfalls auf Fragen antworten zu können. Auskünfte über Umstände die nicht stattgefunden haben als Erinnerungslücke vorzuwerfen weise ich zurück. Ich habe immer sehr konsequent darauf geachtet keine Details zu geplanten Ermittlungshandlungen berichtet zu bekommen um den Eindruck von Einflussnahme gar nicht entstehen zu lassen.

Die Aussageverweigerung erfolgte jeweils nach Rücksprache und Beratung mit dem Verfahrensanwalt und Verfahrensrichter. Das als Grund für mangelnde Glaubwürdigkeit darzustellen halte ich für verfehlt.

Zur Überschreitung der Befugnisse stelle ich klar, dass es eine solche in diesem Zusammenhang nicht geben kann. Der Bundesminister für Inneres hat mich als Generalsekretär für alle Angelegenheiten des Ressorts Zuständig gemacht. Das BVT ist Teil der Zentralstelle und wird als Einheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit für den Bundesminister tätig. Aufgabe des Bundesministers ist es, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau, dafür zu sorgen, dass alle dem Ressort zugeordneten organisatorischen Gliederungen ihre Aufgaben korrekt erfüllen. (Siehe § 4 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung) Da ich als Generalsekretär für alle Belange des Ressorts zuständig war, war es daher auch meine Aufgabe diese Überprüfung für den Bundesminister durchzuführen. Im Fokus war ausschließlich die gesetzeskonforme Erledigung der übertragenen Aufgaben. Beim BVT hatte ich den Eindruck, dass nicht alle Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung ausgeschöpft waren, weshalb ich nach Ergebnissen fragte und diese auch berichten lies.

Wie sich aus einem mittlerweile medial bekannt gewordenen Schreiben des Direktors an seine Mitarbeiter ergibt war der Eindruck nicht verfehlt, da die Probleme im BVT schon seit längerer Zeit bestehen.

Zum Fazit betreffend Anfragen betreffend Burschenschaften wird noch angeführt, dass aus dem Umstand, dass ich weder bei Direktor Gridling noch bei GD Kardeis nachfragte, kann geschlossen werden, dass es eine derartige Anfrage auch gar nicht gab sondern es sich um eine verfehlte Interpretation von Direktor Gridling handelte. Es wäre Gridlings Aufgabe gewesen mir Bedenken mitzuteilen wenn er der Meinung gewesen sei, dass ich eine derartige Anfrage unzulässigerweise gestellt hätte. Ich hätte dann die Weisung schriftlich erteilen müssen. Eine derartiges Aufmerksam machen ist aber nicht passiert.

Dass eine Kenntnis von Namen von verdeckten Ermittlern durch mich ein Sicherheitsrisiko für die Ermittler darstellen würde, weise ich mit aller Vehemenz zurück. Ich habe mich auch geweigert derartige Vorgänge im öffentlichen Teil zu besprechen obwohl das von den Abgeordneten dort zum Thema gemacht wurde.

Durch meine langjährige Tätigkeit kenne ich sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich. Auch solche, die verdeckt gearbeitet haben oder arbeiten. Zu Schaden gekommen ist durch mich aber noch niemand.

Meine Aufgabe als Generalsekretär war es in Vollziehung der Bestimmungen des § 4 Bundesministeriengesetz und der §§ 43 ff BDG für ein den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechendes Verwaltungshandeln zu sorgen in dem insbesondere die Werte Rechtsstaatlichkeit, Qualität und Loyalität gelebt wurden. Eine andere Motivation oder Auftragslage gab es nicht.

Oberstaatsanwalt Mag. Wolfgang Handler, LL.M.^{WU}

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Unterpunkt „*Fazit*“ des Kapitels „*Die Planungsphase – Vorbereitung der Hausdurchsuchung*“
(S. 94-95)
- Unterpunkt „*Verdeckte Ermittlungen in der Causa Tierschützer*“
(S. 232-234)
- Unterpunkt „*Hausdurchsuchungen*“ des Kapitels „*Ergebnisse*“
(S. 277-281)

des Berichts des BVT-Untersuchungsausschusses

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Zu S. 95 dritter Absatz und S. 278 vorletzter Absatz:

Zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchungen und Sicherstellungen war die Annahme von Straftaten jedenfalls indiziert, sodass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer konkreten (vom Oberlandesgericht Wien bspw in seiner Entscheidung vom 22. August 2018, 23 Bs 87/18i ua, S. 10 ff, bestätigten) Verdachtslage gesetzlich geboten war. Ziel der Ermittlungen war immer die Erforschung der materiellen Wahrheit, ein zielstrebiges Vorgehen war einzig dem in § 3 Abs 1 StPO normierten Legalitätsprinzip geschuldet. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Sachverhaltaufklärung selbst im Fall einer vorhersehbaren negativen medialen Berichterstattung keine Einschränkung erfahren darf.

Zu S. 278 letzter Absatz und S 279 zweiter Absatz:

Seitens der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) wurden sämtliche zur Verfügung stehende Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, dass sichergestellte Daten nicht in die Hände von Unberechtigten gelangen können. Ein Datenverlust oder ein unberechtigter Zugriff trat aufgrund der veranlassten, eine sichere Verwahrung bezweckenden Vorkehrungen auch nie ein.

Der Umstand, dass hochsensible und klassifizierte Daten im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) nicht gesetzeskonform aufbewahrt wurden, war nicht vorhersehbar und konnte bei der Planung der Durchsuchungen daher gar nicht berücksichtigt werden.

Zu S. 233 dritter Absatz und S. 234 zweiter Absatz:

Die Feststellungen des Verfahrensrichters, wonach ich „nicht wusste, dass die verdeckte

- 2 -

Ermittlerin einen Bericht verfasste“ und mir „die Berichtsteile nie vorgelegt“ wurden (S. 233), stehen mit seiner Schlussfolgerung, dass ich mich darum kümmern hätte sollen, „dass die Ergebnisse der verdeckten Ermittlerin Eingang in den Ermittlungsakt finden“ (S. 234), im unlösbaren Widerspruch.

Zu S. 234 erster Absatz:

Der vom Verfahrensrichter unter Anführungszeichen gestellte Satzteil (*„ich ermittle nur das belastende Material, für die Entlastung sorgt die Unschuldsvermutung“*) ist kein Zitat meiner Vernehmung als Auskunftsperson.

Karl Hutter - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Unterpunkt „*Vorgeschichte: Weiterbestellung als BVT-Direktor*“ des Kapitels „*Vorläufige Suspendierung des BVT-Direktors Peter Gridling vom 12.3.2018*“
(S. 152-154)

des Berichts des BVT-Untersuchungsausschusses

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Herrn Direktor Mag. Gridling wurde vom Bundesminister für Inneres mit 1.3.2008 zum Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und vom Herrn Bundespräsidenten am 21.3.2008 für eine Funktionsperiode von 5 Jahren auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1/7 ernannt.

Die Weiterbestellung und Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten erfolgte am 18.1.2013 mit Wirksamkeit 21.3.2013. Dieses Datum ist deswegen relevant, weil sich danach die 5 Jahres Befristung bemisst.

Wie ich anlässlich meiner öffentlichen Befragung als Auskunftsperson am 6.12.2018 ausgeführt habe (S. 31 des Protokolls, 167/KOMMXXVI.GP), wurde die Weiterbestellung, ist gleich Ernennung des Direktor Mag. Gridling am 24.1.2018 durch BMaD Kickl beim Herrn Bundespräsidenten beantragt. Zu diesem Zeitpunkt lag die Zustimmung des BMÖDS vom 4.1.2018 zur Ernennung vor. (S. 41 des Protokolls, 167/KOMMXXVI.GP).

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Direktor Mag. Gridling mit Entschließung vom 19.2.2018 und mit Wirksamkeit 21.3.2018 für die Funktionsperiode von fünf Jahren weiterbestellt. Diese Entschließung ist im Bundesministerium für Inneres am 28.2.2019 eingegangen und die zuständige Fachabteilung I/1 hat einen Verständigungsakt für den Herrn BM an Mag. Gridling konzipiert.

SC Mag Kloibmüller wollte aus meiner Erinnerung die Einholung der Unterschrift des BM aD Kickl und Klärung der Ausfolgung der Verständigung des Bundesministers (Zeitpunkt und Kreis der Eingeladenen) übernehmen.

GD aD Dr Kardeis und SC Mag. Kloibmüller (siehe auch S.42 des Protokolls, 167/KOMMXXVI.GP) haben glaublich am 7.3.2018 mitgeteilt, dass der GS aD Goldgruber am 6.3.2018 im BVT verkündet habe, dass Mag Gridling nicht verlängert würde und man auf die Sektion I diesbezüglich zukommen werde. Ich habe daraufhin nach meiner Erinnerung – und weil mir Mag Kloibmüller als GL I/A die Dienstbehördenfunktion übertragen hatte - am selben Tag GS aD Goldgruber über die grundsätzliche rechtliche Lage einer Weiterbestellung gem. §§ 16ff AusG 1989 informiert.

Glaublich am 8.3.2018 hat der damalige Leiter der Sektion I des Bundesministeriums für Inneres, SC Mag. Kloibmüller den Papierakt zur Weiterbestellung des Direktor Mag. Gridling an mich übergeben. Dieser Akt (er wurde vom BM.I dem UA-BVT vorgelegt) beinhaltete ua. die Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 19.2.2018 sowie den Entwurf eines Verständigungsschreibens des BM aD Kickl an Direktor Mag. Gridling.

Am 9.3.2018 hat SC Mag. Kloibmüller das BM.I faktisch (in den Urlaub) und mit 1.4.2018 für die Dauer von 10 Jahren (Karenzurlaub gem. § 75 BDG) verlassen.

Karl Hutter - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

In weiterer Folge wurde ich für 12.3.2018 in der Früh zu einem Gesprächstermin beim BM aD Kickl und GS aD Goldgruber einberufen und habe über die dienstrechtliche Lage der Weiterbestellung von Mag Gridling informiert; nämlich, dass Mag. Gridling mit der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 19.2.2018 mit Wirksamkeit 21.3.2018 bereits ernannt bzw. wiederbestellt ist. Dem jeweiligen Bundesminister komme nur eine Verständigung des Bediensteten zu und die Weiterbestellung wäre auszufolgen. (siehe auch S. 28, 31, 33, 39 des Protokolls, 167/KOMMXXVI.GP)

Für mich hat sich diese Frage der rechtlichen Klärung im Wesentlichen im Zeitraum Mittwoch 7.3.2018 (Mitteilung Kardeis) bzw. 8.3.2018 (Übergabe des Aktes von Mag. Kloibmüller) und Montag 12.3.2018 (Information an BM aD Kickl und GS aD Goldgruber) bewegt.

Aus meiner Sicht beschränkt sich daher die mir bekannte Prüfung der Rechtsfrage, ob eine bereits erfolgte Weiterbestellung rückgängig gemacht werden kann oder nicht, auf vier Arbeitstage. Ich habe zur Weiterbestellung sowohl im UA-BVT sowie im BM.I aus meiner Sicht immer rechtskonform und mit den mir bekannten validen Datumsangaben informiert und ausgeführt.

Zur besseren Übersicht darf ich die Zeitabläufe der Bestellung 2008, Weiterbestellung 2013 und Weiterbestellung 2018 von Mag. Gridling anführen:

2008:

1.3.2008 Bestellung zum Leiter des BVT durch BM Platter

21.3.2008 Entschließung des Herrn Bundespräsidenten betreffend Ernennung in A1/7

26.3.2008 Eingang der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten im BM.I

14.4.2008 Ausfolgung der Verständigung von der Ernennung
mit Wirksamkeit 21.3.2008

2013:

18.1.2013 Entschließung des Herrn Bundespräsidenten betreffend Ernennung in A1/7

21.1.2013 Eingang der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten im BM.I

14.3.2013 Ausfolgung der Verständigung von der Weiterbestellung (Ernennung)
mit Wirksamkeit 21.3.2013

2018:

19.2.2018 Entschließung des Herrn Bundespräsidenten betreffend Ernennung in A1/7

28.2.2018 Eingang der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten im BM.I

13.3.2018 Ausfolgung der Verständigung von der Weiterbestellung (Ernennung)
mit Wirksamkeit 21.3.2018

Glaublich gegen Mittag des 12.3.2018 wurde die Sektion I dann von der GD aD Dr Kardeis informiert, dass Mag. Gridling zu suspendieren sei. Beide Schriftstücke (Verständigung der Weiterbestellung und Bescheid über die vorläufige Suspendierung) wurden Mag. Gridling am 13.3.2018 von GD aD Dr Kardeis ausgefolgt.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Unterpunkt „Weitere Kontakte zwischen B. P. (BVT) und Michael Kloibmüller“ des Kapitels „Vorwürfe betreffend B. P. (BVT)“
(S. 263)

des Berichts des BVT-Untersuchungsausschusses

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Dass sich mein Umgangston in einer SMS-Korrespondenzen mit meinem Kollegen B.P. (BVT) „freundschaftlich“ lesen möge, lässt nicht den Schluss zu, dass wir tatsächlich befreundet gewesen wären.

Wie bereits im Ausschuss ausgeführt, gab es zwischen mir und B.P. (BVT) ein ausschließlich dienstliches Verhältnis. Kein einziger meiner Termine mit B.P. (BVT) hatte einen privaten Bezug. Es gab keine gegenseitigen Besuchseinladungen, ich war noch nie bei ihm zu Hause, er war nicht bei meiner Hochzeit eingeladen, etc.

Allein die Tatsache, dass der gesamte SMS- und Mailverkehr von B.P. (BVT) ausgewertet wurde und sich darunter - über einen Zeitraum von mehreren Jahren - maximal eine handvoll Kontakte mit mir befindet, bestätigt, dass der Kontakt nie so eng war, wie es von verschiedenen Seiten dargestellt wird. Ich hatte, und das habe ich auch bereits ausgeführt, zu vielen Kolleginnen und Kollegen ein gleichgelagertes dienstliches Verhältnis.

Ursula Schmudermayer - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- letzte drei Absätze des Kapitels „*Kontakt Lansky – Goldgruber – Schmudermayer*“
(S. 48-49)
- Unterpunkt „*Fazit*“ des Kapitels „*Die Planungsphase – Vorbereitung der Hausdurchsuchung*“
(S. 94-95)
- Unterpunkt „*Hausdurchsuchungen*“ des Kapitels „*Ergebnisse*“
(S. 277-281)

des Berichts des BVT-Untersuchungsausschusses

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

- letzte drei Absätze des Kapitels „*Kontakt Lansky – Goldgruber – Schmudermayer*“
(S. 48-49)

Ich habe als Auskunftsperson anlässlich meiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss zu keinem Zeitpunkt angegeben, dass Goldgruber für mich „lediglich“ (oder auch synonym „nur“ oder „ausschließlich“) Anzeiger im Sinne des § 78 StPO war. Es widerspricht daher schlicht den Ergebnissen der Befragungen im Untersuchungsausschuss, mir ausgehend von dieser vom Verfahrensrichter gewählten Formulierung eine „Schutzbehauptung“ zu unterstellen. Im Übrigen ist auch der aus dieser falsch wiedergegebenen Aussage gezogene Schluss nicht nachvollziehbar, weil im Ermittlungsverfahren die wiederholte Kontaktaufnahme mit dem Anzeiger nicht nur zulässig, sondern auch üblich, allenfalls auch geboten ist.

Unterpunkt „*Fazit*“ des Kapitels „*Die Planungsphase – Vorbereitung der Hausdurchsuchung*“
(S. 94-95)

Zu den nachstehenden Ausführungen:

„ ... Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die ermittelnden Staatsanwälte ihren Ermittlungsdrang zugunsten von Objektivität und Folgenabschätzung etwas zurückgenommen hätten. Mit etwas weniger Tempo hätte der enorme Schaden, der durch das für einen Nachrichtendienst an sich abträgliche Medieninteresse am allgemeinen Vertrauen in das BVT entstanden ist, unter Umständen abgewendet werden können....“ (S

95 des Berichtsentwurfs).“ ist Folgendes anzumerken:

Das in § 3 der Strafprozessordnung festgelegte Objektivitätsgebot ist der Maßstab, an dem sich staatsanwaltschaftliche Ermittlungen orientieren, hingegen darf die Staatsanwaltschaft selbst vorhersehbaren medialen Auswirkungen keinen Einfluss auf ihre Entscheidungen zukommen lassen. Im konkreten Fall hat die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft im Übrigen, mit Ausnahme einer Pressemitteilung über die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien über die Beschwerden gegen die Bewilligungen der Durchsuchungen, zu keinem Zeitpunkt proaktiv Informationen über das Ermittlungsverfahren an Medien kommuniziert.

- Unterpunkt „*Hausdurchsuchungen*“ des Kapitels „*Ergebnisse*“
(S. 277-281)

Zu den nachstehenden Ausführungen des Verfahrensrichters:

„.... Die von ihr als Begründung hierfür herangezogene angebliche Fernlöschungsmöglichkeit im BVT und der damit drohende Beweismittelverlust legen insofern keine derartige Dringlichkeit nahe, als dem Verlust von Daten in keinem Strafverfahren gänzlich vorgebeugt werden kann, weil die Sicherstellung von elektronischen Daten immer der Mitwirkung des Datennutzers bedarf.“ ist Folgendes klarzustellen:

Die Annahme des Verfahrensrichters, es bedürfe zur Sicherstellung von Daten immer der Mitwirkung des Datennutzers ist falsch. Selbstverständlich können Zwangsmaßnahmen – und dazu gehört auch die Sicherstellung von elektronischen Daten – per definitionem auch ohne Mitwirkung des Datennutzers erfolgen, ja sogar gegen dessen ausdrücklichen Willen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Sicherstellung von „hochsensiblen und klassifizierten Daten im BVT“ lässt den Schluss einer mangelhaften Vorbereitung nicht zu. Die gesetzwidrige Vorgangsweise von Mitarbeitern des BVT im Umgang mit klassifizierten Informationen (auch ausländischer Partnerdienste), im Zuge derer Datenträger weder gekennzeichnet noch verschlüsselt wurden und zudem gesetzwidrig an dafür nicht vorgesehenen Orten in den zu durchsuchenden Büros gelagert wurden, war bei der Planung der Durchsuchung nicht vorhersehbar. Dies betrifft beispielsweise auch das gesetzwidrige Versenden von klassifizierten Informationen per E-Mail und die Aufbewahrung von klassifizierten Dokumenten an privaten Wohnadressen.

- 3 -

Die Datensicherheit war ab dem Zeitpunkt der Durchsuchung gewährleistet und ist es auch weiterhin während der gesamten Dauer des Ermittlungsverfahrens. Der Akt wird als Verschlussache geführt. Da sämtliche zur Verfügung stehenden Maßnahmen für die Datensicherheit getroffen wurden, trat ein Datenverlust infolge eines unberechtigten Zugriffs auch nie ein.

Ilse-Maria Vrabi-Sanda - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Leitende Staatsanwältin Hofräatin Mag^a. Ilse-Maria Vrabi-Sanda

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Unterpunkt „*Stellungnahme zur Durchsuchung des Büros*“ des Kapitels „*Büro der Leiterin des Extremismusreferats*“
(S. 116-117)

des Berichts des BVT-Untersuchungsausschusses

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Die Annahme, meine dahingehenden Aussagen seien zumindest in Frage zu stellen, basiert auf irriger Interpretation. Der Verfahrensrichter nimmt im Anschluss an das Zitat aus meinem Bericht an die Fachaufsicht vom 20. März 2019, „Die Sichtung der Datenträger welcher Art auch immer nach Inhalten fand niemals durch die LPD Wien statt“, auf Papierunterlagen (ausgedruckte E-Mails) Bezug, während der zitierte Satz eben auf Datenträger abstellt. Unter Datenträger sind Festplatten, CDs, DVDs, Datenssticks usgl zu verstehen, also Speicherorte elektronischer Daten. Papierunterlagen fallen nicht unter den Begriff Datenträger. In dem elektronisch abfragbaren Wörterbuch Duden (Abfragedatum 4. August 2019) scheint unter dem Suchbegriff „Datenträger“ auf: „Substantiv, maskulin - etwas (Magnetband, Diskette, CD-ROM, Festplatte), worauf Daten, meist in codierter Form, gespeichert werden können; Speichermedium“. Weil Datenträger nicht durch EGS-Beamte nach Inhalten gesichtet wurden, sind mein diesbezüglicher Bericht an die Fachaufsicht und meine bezughabenden Aussagen als Auskunftsperson vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss korrekt.

